





1596.

**Wir** Georg der Andere,  
 von Gottes Gnaden König  
 von Groß-Britannien, Franck-  
 reich und Irrelaud, Beschützer des Glaubens, Herzog  
 zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs  
 Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, &c.

Cartel  
 mit Sachsen-  
 Gotha über  
 Auslieferung  
 derer Deferteurs vom  
 21. Aug. 1739.  
 2. 527.

**Wir**igen hiemit zu wissen; daß nachdem Wir mit Un-  
 serm freundlich geliebten Vetter, Herzog Friedrichs  
 von Sachsen-Gotha Liebden, über die *mutuelle* Ausliefe-  
 rung Beyderseits Truppen *Deferteurs*, eine gewisse *Convention*  
 zu errichten gut gefunden, nachfolgendes von Beyden Theilen  
 beliebt und geschlossen worden.

## I.

Daß alle und jede *Deferteurs* zu Pferde und zu Fuß, wel-  
 che entweder von ein oder anderer Seits Truppen, oder auch  
 wann selbige zwar in auswärtigen Diensten, jedoch noch in der  
 Pflichtbarkeit stehen, entweichen werden, sie mögen Namen ha-  
 ben, oder gebürtig seyn, woher sie wollen, wann selbige bey des  
 einen oder andern Theils Truppen, es sey im Felde, *Garnisonen*,  
 Land-Quartiren, oder sonst in Städten und auf dem Lande bey  
 denen Unterthanen, ohne behrigen *Passeport* oder ordentlichen  
 Abschied angetroffen werden, sowol ohne als auf Ersuchen, ange-  
 halten, zur Hafft gebracht, und davon innerhalb denen nächstten  
 Acht- oder längstens Bierzehn Tagen, *à dato* der geschenehen *Arrè-*  
*zierung*, dem in der zunächst gelegenen *Garnison* *commandirenden*  
*Officier*, mit Anzeigung des *Arrètirten* Namens, *Mondur*. Ge-  
 wehr, Regiment, Compagnie oder *Garnison* von welcher dersel-  
 be entwichen, auch aller Umstände, so viel deren binnen solcher  
 Zeit in Erfahrung zu bringen seyn mögten, *Notification* gesche-  
 hen, und darauf der *Deferteur* selbst mit allem bey sich habenden,  
 dem

dem zu seiner Abholung sich einfindenden *Commando* ohnverzüglich überliefert werden soll.

## II.

Sollen alle diejenige Soldaten, so entweder Chur-Braunschweig-Lüneburgische oder Fürstlich Sachsen Gotha'sche angebohrne Unterthanen seyn, und *vinc inde* mit Gewalt, oder gegen ihren freyen Willen zu Krieges-Diensten angeworben, und gehalten worden, ohnweigerlich und ohne Entgeld losgelassen und ausgefolget werden, jedoch das mitgenommene zu restituiren gehalten seyn.

## III.

Alle und jede von Beyderseitiger Land-Willig, worunter jedoch keine andere als die so wirklich unterm Gewehr und in Reih- und Gliedern stehen, verstanden werden, wann dieselbe gleich freywillig *vinc inde* Dienste zu nehmen verlangen würden, sollen gar nicht angenommen, sondern gleich denen *Deserteurs* von denen regulirten Truppen angehalten, und davon wie im ersten So gemeldet worden, Nachricht gegeben werden.

## IV.

Wosfern auch Einerseits Unterthanen und Landes-Kinder aus Anderseits Krieges-Diensten los zu seyn begehren, um sich wiederum in ihr Vaterland zu begeben; und von ein oder anderer Seits Regierung oder Krieges-Cansley ein *Requisitions*-Schreiben deßfalls einbringen werden, sollen dieselbe gegen Darlegung 20. Rthl. und Hinterlassung völliger *Mondirung* und Gewehr ohne *Exception dimittirt*, und mit einem schriftlichen Abschied versehen werden.

## V.

Zu Verhütung alles Unterschleiffs, sollen alle und jede *Officiers* bey welchen ein *Deserteur* reclamirt wird, falls der *Officier* von dem *Deserteur* nichts wissen will, die Munster- oder Zahlungs-Listen sogleich auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahrhaften oder falschen Namen sich darinnen finden würde, denselben ohne einige *Difficultät* herbey zu schaffen schuldig und gehalten seyn.

## VI.

## VI.

Auf dem Fall wann ein *Officier* wissentlich einen *Deserteur* annehmen und dieser von seinem Regiment, wovon er entwichen reclamirt wird, soll derjenige *Officier* so solchen *Deserteur* angenommen hat, denselben sofort nicht nur ohne Entgeld wieder verabsolgen lassen, sondern noch überdas zu gebührender Straffe gezogen werden.

## VII.

Würde aber ein *Deserteur* bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in dieß- oder jenen *pacificirenden* Theils Diensten gestanden, und davon ausgetreten sey, so soll derjenige der solchen reclamirt, dem *Officier*, der denselben angenommen, von jedem *Deserteur* von der *Infanterie*, nebst Zurückgebung des Herrschaftlichen Rocks und Camisols, an statt des Werbe-Geldes und aller Unkosten in allem 6. Rthlr. bezahlen, und dagegen die Auslieferung ohnverzüglich besorget, sonsten aber alle und jede *Deserteurs* in dem Stande wie sie *arrêtiret* worden, nemlich mit ihrer *Mondirung* und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschenehener *Arrêtirung* nicht bereits verkauft seyn mögte, bloßlich gegen Erstattung der *Arrest-* und von Zeit ihrer *Arrêtirung* bis zu deren Abholung auf selbige verwandten nöthigen Unterhalts-Kosten, als auf den Mann täglich ein Guter-Grosche, und auf das allenfalls bey sich habende Pferd 8. Pfund Haber und 10. Pfund Heu, nebst nöthigem Stroh, ohnwegerlich ausgefolget werden.

## VIII.

Um auch so viel ehender allen *Inconvenientzien* vorzukommen, soll sofort nach Auswechselung dieses *Cartels* selbiges sowohl bey der Willig als denen Unterthanen in Städten und auf dem Lande publicirt, und männiglich aufs schärfste verboten werden, von denen *Deserteurs* weder Pferd, *Mondirung*, Gewehr noch sonst etwas an sich zu bringen oder zu erhandeln, noch denselben, den mindesten Aufenthalt oder *Passage* zu gestatten, selbige zu verhehlen, oder zu deren *Desertion* und weitem Fortkommen, den geringsten Vorschub zu thun, und dieses unter nachgesetzter

sester Bestrafung: nemlich falls ein Unterthan wird überzeuget seyn, Pferd, Kleider oder Gewehr von einem *desertirten* Reuter, *Musquetier* oder *Dragoner* an sich erhandelt zu haben, soll derselbe nicht allein zu deren *Restitution* angehalten, sondern dazu in die Straffe von 12. Rthl. verfallen seyn, welche darauf von des Orts Obrigkeit sofort beygetrieben werden soll; Eine gleichmäßige Straffe von 12. Rthl. sollen auch diejenige Unterthanen sofort zu erlegen gehalten seyn, welche überwiesen werden, einem *Deserteur* einigen Aufenthalt vergönnet, Vorschub geleistet und dessen Ergreifung bey *Passirung* ihres Orts aus Nachlässigkeit nicht vollbracht zu haben. Sinegen soll

### IX.

Beyderseitigen *Officiers* verbotten seyn, *Deserteurs* außerhalb der *Bohrtmäßigkeit* ihrer Herrschaften eigenthätig aufheben zu lassen, jedoch können dieselbe die Beamte und Einwohner des Orts wo *Deserteurs* betreten werden, *requiriren*, selbige in Verhaft zu nehmen, und sofort in die nächste *Garnison* derjenigen Herrschaft, wo deren *Arrêtirung* geschieht zu überliefern. Damit auch

### X.

Die Unterthanen beyder *contrabirenden* Theile, nicht weniger die *Militair*-Personen selbst desto mehr animirt und veranlasset werden mögen auf die *Deserteurs* ein wachsamens Auge zu haben, selbige zu *arrêtiren*, und wie vor gemeldet in die nächste *Garnison* derjenigen *Bohrtmäßigkeit*, worunter sie angehalten worden, zu überliefern; So ist beyderseits dahin verglichen, daß für einen jeden *Deserteur*, nemlich für einen Reuter, *Dragoner* oder *Musquetier* Zwey Rthl. das doppelte aber für einen *Deserteur* zu Pferde zum *Recompens* gereicht, und demjenigen Unterthan oder *Militair*-Person, sogleich von dem *Commendanten* des Orts wo der *Deserteur* überliefert wird, bezahlt, diese Auslage aber berührtem *Commendanten* sofort bey Abholung erwehnten *Deserteurs* gleich denen übrigen, auf selbigen zu seinen nöthigen Unterhalt verwandten *Spesen*, *refundirt* werden soll.

### XI.

## XI.

Soll dieses *Cartel* von *dato* an auf Zehn Jahr lang sich erstrecken, und dafern es während solcher Zeit von ein oder andern Theile nicht aufgerufen wird, nach Ablauf derselben auf andere Zehn Jahr *prorogirt* gehalten werden.

Zu Urkund dessen allen ist dieses *Cartel* in *duplo* ausgefertigt, ein *Exemplar* von Uns und das andere von des Herzogen von Sachsen Gotha Liebden unterschrieben und untersiegelt, und beyde *Exemplaria* gegeneinander ausgewechselt. Gegeben auf Unserm Palais zu *Kensington* den  $\frac{24. \text{Aug.}}{4. \text{Sept.}}$  des 1739ten Jahrs, Unseres Reichs im Dreyzehnten.



GEORGE REX.

E. v. Steinberg.



862

802

70



Verzeichnis  
 Vexer in diesem Bande befindlicher Vex.  
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



|   |      |
|---|------|
| im Kelligau und Hannoverischen<br>Gulden d. d. 18 <sup>ten</sup> May 1708.          | 1.   |
| Macranton Gulden d. d. 12 <sup>ten</sup> Jun. 1712                                  | 2.   |
| ranie Lösungswa in Mondl,<br>in fupst Gulden d. d. 2 <sup>ten</sup> Jun. 1714.      | 3.   |
| remen fhan Hanowifch einmunt<br>d. d. 12 <sup>ten</sup> Jun. 1723.                  | 5.   |
| Bunig in Spremen fden für die<br>d. d. 1 <sup>ten</sup> Febr. 1726.                 | 6.   |
| te der Officiers bij Übermuf,<br>der den Regimts d. d. 12 <sup>ten</sup> Jul. 1727. | 108. |
| Officiers weuufte falgig bij<br>ikaw in fage gabt d. d. 15 <sup>ten</sup> May 1727. | 9.   |
| ung bij der Augmentation d. d.<br>30 <sup>ten</sup> Okt. 1727.                      | 230  |
| in folche an Hanowifche befchneude<br>fchilaw d. d. 14 <sup>ten</sup> Julij 1711.   | 250  |
| tion der Compagnien d. d. 23 <sup>ten</sup><br>Julij 1755.                          | 278. |
| erwinung de No 1080   | 10.  |

B.

|   |     |
|---|-----|
| Gulden und einwänbiga Landfchneufes fahaf.<br>fande Hanowining d. d. 8 <sup>ten</sup> Mart. 1731. | 11. |
|---|-----|

L 25

